

Totalrevision des Polizeireglements vom 26. Januar 1998
(Stand: 05.11.2015)

Geltende Fassung	Neue Fassung	Kommentar
Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf §§ 40 Absatz 1 Ziffer 2, 47 Absatz 1 Ziffer 2 und 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 12. Juni 1995 folgendes Polizeireglement:	Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf §§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 und 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 01. Juli 2015 folgendes Polizeireglement:	
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Ziel ¹Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes und ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass - die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird, - Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, - die Sicherheit des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt, - die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. ²Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und freie Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder freien Nutzung ihres Eigentums eingeschränkt oder behindert werden.	<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Zweck ¹Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz¹, Polizeigesetz² und Hundegesetz³ auf dem Gebiet der Gemeinde Reinach, insbesondere die Bereiche: - Öffentliche Ordnung - Schutz vor Immissionen - Allmend und öffentliches Eigentum - Aufsicht über Wald und Flur - Hundehaltung - Verkehrssicherheit und -anordnungen ²Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.	In Abs. 2 gemäss geltender Fassung wird lediglich höherrangiges (Verfassungs-) Recht zitiert, weshalb dieser gestrichen werden kann.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

³ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22.06.1995 (SGS 342)

§ 2 Inhalt Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde, beschreibt kommunale Uebertretungstatbestände, legt die Strafe fest und regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren.	streichen	Mehrheitlich bereits über § 1 abgedeckt bzw. überflüssig.
§ 3 Geltungsbereich Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle Personen und Sachgüter auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Reinach.	streichen	Überflüssig, da sich dies bereits aus dem Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde ergibt.
§ 4 Aufgabenbereiche In die kommunale Polizeihöhe fallen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Ordnungspolizei: Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen, Störungen und anderen nachteiligen Einwirkungen, Schutz der öffentlichen Einrichtungen (Gebäude, Anlagen, Strassen etc.) vor Beeinträchtigung und ordnungswidriger Nutzung sowie Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen 2. Flurpolizei: Aufsicht über die Erholungsgebiete, Überwachung der Natur- und Umweltschutzvorschriften, Schutz und Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen auf öffentlichem Grund und öffentlichen Fluren sowie Bekämpfung des Feld- und Gartenfrevels 3. Feuerpolizei: Ueberwachung des Feuerschutzes 4. Bauinspektorat: Überwachung der Zonen- und Bauvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde 5. Gewerbepolizei: Kontrolle über das Plakat- und Reklamewesen sowie das Marktwesen 6. Tierhaltung: Überwachung des Tierschutzes, der Tierhaltung und der Hundekontrolle	streichen	Die polizeilichen Zuständigkeiten auf Gemeindeebene sind nun in Polizeigesetz (§§ 3a, 6 - 7k) und Gemeindegesetz (§§ 40, 42, 44) klar geregelt bzw. ergeben sich aus diversen anderen Rechtsgrundlagen. Hinweise, weshalb spezifische Aufgaben aus dem Polizeireglement gestrichen werden können, erfolgen bei den entsprechenden §§ (gemäss geltender Fassung) weiter unten. Die konkreten Aufgaben der Polizei Reinach werden in der Polizeiverordnung geregelt. Zudem werden weitere Aufgabenzuschreibungen (z.B. Bauinspektorat) auf Verordnungsstufe wiedergegeben. Eine Definition von Aufgabenbereichen auf Reglementsstufe wird somit überflüssig.

7. Einwohnerkontrolle: Ueberwachung der Meldepflicht 8. Verkehrspolizei: Verkehrsanordnungen und Überwachung des rollenden und ruhenden Verkehrs auf kommunalen Strassen und Plätzen 9. Gesundheitspolizei: Vollzug seuchenpolizeilicher Anordnungen, Kadaverbeseitigung sowie Tauben- Ratten- und Schädlingsbekämpfung 10. Sicherheitspolizei: Sofortmassnahmen, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalt oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht sind 11. Polizeiliche Tätigkeiten im Auftrag des Kantons. 12. Weitere polizeiliche Aufgaben.		
2. Polizeiorgane § 5 Gemeinderat ¹Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied. ²Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Polizei Reinach sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung. ³Zur Wahrung der Ziele gemäss § 1 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak bzw. ein Betret- oder Verweilverbot). Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen. ⁴Zur Wahrung der unter § 1 genannten Ziele kann der Gemeinderat Videogeräte einsetzen; er beachtet dabei die von den kantonalen Datenschutzbeauftragten definierten Voraussetzungen.	§ 2 Grundsatz ¹Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied. ²Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Polizei Reinach sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung. ³Zur Wahrung der Ziele gemäss § 1 und Durchsetzung der Rechtsordnung gemäss § 2 Abs. 1 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak bzw. ein Betret- oder Verweilverbot). ⁴Bei der Aufgabenerfüllung sind insbesondere die	§ 5 Abs. 1 (alt): Die Funktion des Gemeinderates als oberstem Polizeiorgan ergibt sich aus höherrangigem Recht (vgl. z.B. § 72 Gemeindegesetz). § 5 Abs. 4 (alt): Die Videoüberwachung wird neu in den §§ 45c ff. Polizeigesetz ausführlich geregelt (vgl. auch § 44 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz).

§ 9 Verhaltensgrundsätze ¹Die kommunalen Polizeiorgane beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Grundsatz der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit. ²Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt. ³Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt. ⁴Fehlen besondere Bestimmungen, ergreifen die kommunalen Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen und Umwelt notwendig sind.	Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten. § 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel) ¹Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. ²Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.	§ 9 Abs. 1 (alt): Neu in § 2 Abs. 4 ausführlicher geregelt. § 9 Abs. 2 + 3 (alt): Diese Bestimmungen ergeben sich direkt aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip (bzw. der polizeilichen Generalklausel, sofern ein Abweichen vom „Störerprinzip“ notwendig ist). Zudem deckt § 17 Polizeigesetz diese Normen bereits ab, weshalb eine Wiederholung im Polizeireglement unnötig ist. § 9 Abs. 4 (alt): Neu in § 3 ausführlicher geregelt. § 3 (neu): Diese Norm ergibt sich aus Bundesverfassung und bundesgerichtlicher Rechtsprechung und wurde aus dem alten Polizeireglement übernommen und in Abs. 2 mit den Voraussetzungen ergänzt. Grundsätzlich ist auch polizeiliches Handeln als Verwaltungshandeln dem Gesetzmässigkeitsprinzip unterworfen. Unter bestimmten Umständen darf (bzw. muss) aber die Gemeindepolizei auch ohne gesetzliche Grundlage handeln; wenn sie bereits vor Ort ist und die sachlich zuständige Kantonspolizei etwas länger hätte auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit (nur bei zeitlicher Dringlichkeit gemäss Abs. 2). Die sogenannte „Polizeiliche Generalklausel“ ersetzt dabei eine genügende Rechtsgrundlage. Die neue Bestimmung umschreibt sehr genau ihren Anwendungsbereich; in der Praxis dürfte sie primär für den Bereich unmittel-
--	--	--

der gesetzlichen Aufgaben wenn nötig Vollzugshilfe. ³Sie trägt in der Regel Uniform und eine Schusswaffe. Ausnahmen von diesem Prinzip werden vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt. ⁴Für den Gebrauch der Schusswaffe gelten die Bestimmungen gemäss § 41 des Polizeigesetzes.	Die Polizei Reinach und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe. § 6 Zusammenarbeit ¹Die Polizei Reinach arbeitet mit der Polizei Basellandschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen. ²Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln. § 7 Uniform und Bewaffnung Der Dienst der Polizei Reinach erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.	Zusammenarbeit oder gestützt auf klare Rechtsgrundlagen (z.B. Rechtshilfe gemäss § 10 Abs. 1 VwVG BL) leisten die Polizei Reinach und beauftragte Dritte vereinzelt auch Vollzugshilfe für kantonale Behörden. § 6 Abs. 3 (alt): Neu in § 7 Abs. 1 geregelt. § 6 Abs. 4 (alt): Neu in § 11 geregelt. § 6 Abs. 1 (neu): Klares Bekenntnis zur Zusammenarbeit analog § 4 Polizeigesetz. In der Praxis funktioniert die Zusammenarbeit gut und ist pragmatisch. § 6 Abs. 2 (neu): Offene und klare Kommunikation der (bewährten) polizeilichen Zusammenarbeit (Polizei-Kooperation). § 7 (neu): Entspricht dem geltenden kommunalen Recht gemäss § 6 Abs. 3 und den §§ 6 + 7 der Verordnung dazu.
§ 7 Delegation an Private ¹Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben im Bereich der Aufsicht, der Verkehrsregelung und der Verkehrsüberwachung an Private übertragen. ²Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind schriftlich festzulegen. ³Die Privaten müssen Gewähr für die einwandfreie Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten.	streichen	Neu über § 44 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz und §§ 7b und 52 Polizeigesetz abgedeckt.
§ 10 Polizeiliche Anordnungen Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.	C. Kompetenzen § 8 Anordnungen ¹Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten. ²Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von	Die wesentlichen Kompetenzen von Gemeindepolizei und Gemeinderat ergeben sich primär (aber nicht ausschliesslich) aus §§ 3a, 6 - 7k Polizeigesetz und §§ 40, 42 und 44 Gemeindegesetz. Aus diesem Grund

§ 11 Anhaltung ¹Bei begründetem Anlass und zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind kommunale Polizeiorgane befugt, Personen anzuhalten, die Angabe der genauen Personalien und die Vorlage von Ausweisen zu verlangen oder auf andere Weise die Identität festzustellen. ²Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeiorganen den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten.	den kommunalen Polizeiorganen den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten.	werden unter Kapitel C. nur Konkretisierungen dazu geregelt und insbesondere die §§ 11, 12 und 13 (alt) können ersatzlos gestrichen werden. Von den polizeilichen Kompetenzen scharf getrennt werden muss die sachliche Zuständigkeit des Gemeinderats für den Bereich der öffentlichen Ordnung (§ 72 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz). § 11 Abs. 1 (alt): Neu in § 7i i.V.m. § 21a Polizeigesetz geregelt. § 11 Abs. 2 (alt): Grundsätzlich bereits in § 20 Polizeigesetz geregelt; aufgrund der Wichtigkeit für den Bürger wird die Bestimmung aber übernommen und neu in § 8 Abs. 2 geregelt.
§ 12 Befragung ¹Die kommunalen Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. ²Sie können eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.	streichen	§ 12 Abs. 1 (alt): Neu in § 7i i.V.m. § 22 Polizeigesetz geregelt. § 12 Abs. 2 (alt): Darf gemäss Rechtsdienst des Regierungsrates nicht mehr in einem kommunalen Polizeireglement geregelt werden. Aufgrund des Verweises in § 81 Abs. 7 Gemeindegesetz ist neu die eidg. Strafprozessordnung (StPO) anwendbar, wenn eine Verfahrensfrage nicht im Gemeindegesetz geregelt ist. Gemäss Art. 357 Abs. 2 i.V.m. Art. 352 Abs. 1 und Art. 206 Abs. 1 StPO ist eine polizeiliche Vorladung weiterhin zulässig. (Aus Gründen der mangelnden Verhältnismässigkeit darf aber <u>im Übertretungsstrafbereich</u> i.d.R. keine polizeiliche Vorführung gemäss Art. 206 Abs. 2 StPO vorgenommen werden. Bei Nichtbefolgen einer polizeilichen Vorladung wird einem Beschuldigten somit künftig eine Gebüh-

		renpauschale, die dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand entspricht, verrechnet.)
§ 13 Kontrollrecht ¹ Der Gemeinderat und die Aufsichts- und Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten. ² Zur Nachtzeit besteht das Kontrollrecht nur, wenn die Gefahr schwer ist und ihre Beseitigung keinen Aufschub erträgt.	streichen	§ 13 Abs. 1 (alt): Wird neu über § 44 Abs. 3 lit. b Gemeindegesetz (und die polizeiliche Generalklausel; siehe Kommentar zum neuen § 3) abgedeckt. § 13 Abs. 2 (alt): Dies ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip (und der Rechtsprechung zur polizeilichen Generalklausel).
§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfe Bei Katastrophen und Schadenereignissen können der Gemeinderat oder die zuständigen Polizeiorgane die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch nehmen.	§ 9 Inanspruchnahme privater Hilfe Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen -soweit zumutbar- durch den Gemeinderat oder die Polizei Reinach verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.	Nicht nur wenn ein Schadenereignis bereits stattgefunden hat, sondern bereits auch wenn eine konkrete Gefahr droht, sollen Privatpersonen zur Hilfeleistung verpflichtet werden können. Dies aber nur, soweit ihnen eine Hilfeleistung auch zumutbar ist.
§ 14 Haftung ¹ Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt. ² Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.	§ 10 Haftung ¹ Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt. ² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.	Grundsätzlich über höherrangiges Recht abgedeckt; sollte aber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit übernommen werden.
	§ 11 Gebrauch von Waffen Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes ⁵ .	Entspricht § 6 Abs. 4 (alt).

⁵ § 7h Abs. 4 i.V.m. § 41 Abs. 1 lit. a + b Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

3. Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung § 15 Grundsatz ¹Alle haben sich so zu verhalten, dass weder eine Drittperson noch das Eigentum Dritter gefährdet wird oder Schaden nimmt. ²Stören der öffentlichen Ordnung oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit ist untersagt; die Polizei Reinach kann zudem störende Personen vom öffentlichen Raum wegweisen.	§ 12 Befristeter Platzverweis ¹Die Polizei Reinach kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert. ²Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind. <u>D. Besondere Vorschriften</u> I. Polizei Reinach 1. Schutz der öffentlichen Ordnung § 13 Grundsatz ¹Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen. ²In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht oder in Gewahrsam genommen werden.	§ 12 Abs. 1 (neu): Entspricht § 15 Abs. 2 (alt) gemäss geltendem Recht. § 12 Abs. 2 (neu): Schafft die Rechtsgrundlage, damit Einsatzkräfte insbesondere störende „Gaffer“ vom Einsatzort wegweisen können. Teilweise ergibt sich dieses Wegweisungsrecht bereits aus höherrangigem Recht (z.B. § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz). § 15 Abs. 2 (alt): Bzgl. des Störens der öffentlichen Ordnung wird auf den Kommentar zu § 15a (alt) verwiesen. Das polizeiliche Wegweisungsrecht im Bereich der öffentlichen Ordnung wird neu in § 12 Abs. 1 geregelt. Bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit ist gemäss neuer Zuständigkeitsregelung die Polizei Basel-Landschaft zuständig (vgl. §§ 3 und 6 Abs. 2 Polizeigesetz). § 13 Abs. 2 (neu): Nicht mehr zurechnungsfähige Personen (z.B. infolge Vollrauschs) sollen neu auf deren Kosten in Obhut gebracht bzw. in Gewahrsam genommen werden können.
§ 15a Verbotenes Verhalten Verboten sind insbesondere die öffentliche Gefährdung und Ärgerniserregung, das Stören von öffentlichen Veranstaltungen, die Konsumation von Alkohol und	§ 14 Verbotenes Verhalten ¹Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten. ²Zudem ist im Weiteren verboten:	§ 15a (alt): Das verbotene Stören der öffentlichen Ordnung wird neu in § 44 Abs. 1 Gemeindegesetz umschrieben. Zur öffentlichen Ordnung zählen alle Re-

Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot, das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten, das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit sowie grober Unfug im Sinne von § 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.	a) das Stören von öffentlichen Veranstaltungen; b) die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot; c) das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.	geln, die nach der jeweils herrschenden Ansicht für das geordnete Zusammenleben der Privaten unerlässlich sind. Es geht also einzig um mehrheitlich anerkannte moralische Normen, die (noch) nicht Rechtsnormen geworden sind. Zusätzlich zur Umschreibung im Gemeindegesetz wird das verbotene Verhalten zusammengefasst in § 14 Abs. 1 wiedergegeben. Die Voraussetzungen eines solchen Verhaltens richten sich nach der juristischen Lehre und Praxis, wonach zum einen eine Durchschnittsperson sich an einem Verhalten stören muss und zum anderen ein grösserer Personenkreis dadurch betroffen sein muss (die Öffentlichkeit). Konkrete Beispiele sind etwa Urinieren in der Öffentlichkeit, unangemessenes Lärmen oder Streiten. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch wurde abgelöst vom Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht (ÜStG, SGS 241). Darin ist „grober Unfug“ nicht mehr normiert, weshalb dieser Begriff neu auch im Polizeireglement nicht mehr erwähnt wird.
§ 16 Streitigkeit (aufgehoben)	streichen	
§ 32 Schiessen ¹Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig. ²Das Schiessen mit grosskalibrigen Schusswaffen ist verboten. ³Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	§ 15 Schiessen ¹Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportpfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten. ²Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig. ³Das Schiessen mit grosskalibrigen Schusswaffen ist verboten. ⁴Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	§ 15 Abs. 1 (neu): Da aus den genannten Geräten eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit resultiert und die Einwohnergemeinde die Nutzung von öffentlichem Grund regeln kann, soll diese Bestimmung so ins Reglement aufgenommen werden.

	§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet ¹Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL⁶, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten. ²Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden. ³Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 + 2 ist von 12.00 – 13.00 Uhr und 23.00 – 06.00 Uhr verboten. ⁴Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.	Aufgrund der rasanten Zunahme des privaten Einsatzes von Drohnen und des damit zusammenhängenden Störungs- und Gefährdungspotentials für Dritte bzw. deren datenschutzrechtlichen Relevanz bei Einsatz von Video-Drohnen ist eine entsprechende Reglementierung notwendig. Das Bundesrecht legt besondere Bestimmungen für Drohnen und Flugmodelle ab einem Gewicht von 500 Gramm fest. Für den Betrieb solcher Geräte ab einem Gewicht von 30 Kilogramm ist zudem eine Bewilligung des BAZL nötig, welche schliesslich das grundsätzliche Verbot von § 16 Abs. 1 ausser Kraft setzen würde. Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 (also „unbemannte Luftfahrzeuge“ und „Modellluftfahrzeuge“) dürfen aber weiterhin im eigenen Garten eingesetzt werden.
	§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiet ¹Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden. ²Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist von 12.00 – 13.00 Uhr und 23.00 – 06.00 Uhr verboten. ³Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.	§ 17 Abs. 1 (neu): Um Störungen durch Luft- und Modellluftfahrzeuge (insbesondere Drohnen) begegnen zu können, soll analog Störungen durch Musik etc. gemäss § 26 Abs. 2 die übermässige Störung von Dritten verboten werden. § 17 Abs. 2 (neu): Zusätzlich werden Mittags- und Nachtruhezeit als für den Flugbetrieb nicht erlaubte Zeitabschnitte definiert. § 17 Abs. 3 (neu): Die Kompetenz des Gemeinderates für solche Verbote ergibt sich bereits aus Art. 19 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (SR 748.941), soll aber aus Transparenz-

⁶ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

		gründen ausdrücklich genannt werden.
4. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums § 17 Grundsatz ¹ Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung und sorgfältig zu nutzen. ² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ist bewilligungspflichtig; dies betrifft insbesondere auch die Durchführung von Demonstrationen, Umzüge o.ä. sowie die überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Parkflächen, und kann mit Auflagen verbunden werden. ³ Näheres regelt die Polizeiverordnung. § 18 Verunreinigung ¹ Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen. ² Muss die Reinigung auf öffentliche Anordnung durch Dritte erfolgen, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten zu tragen. § 19 Ablagern von Abfällen (aufgehoben) § 20 Campieren ¹ Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. auf öffentlichem Grund und Boden ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. § 21 Sammlungen (aufgehoben) § 53 Warenverkauf	2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums § 18 Grundsatz Öffentliche Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung sorgfältig zu nutzen. § 19 Beschädigungen und Verunreinigungen ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen. ² Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung des angrenzenden Areals verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht. ³ Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen. § 20 Littering und Ablagern von Abfällen ¹ Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen. ² Es ist verboten Abfälle jeglicher Art, insbesondere Garten- und Küchenabfälle im Wald und im Offenland	§ 17 Abs. 1 (alt): Neu in § 18 geregelt. § 17 Abs. 2 + 3 (alt): Neu in § 21 geregelt. § 19 Abs. 1 (neu): „Öffentliche Sachen“ umfassen gemäss Rechtslehre und Praxis das Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie „öffentliche Sachen im Gemeingebrauch“ und „Regalsachen“. Für den Bürger erschliesst sich die Bedeutung des Begriffs „Öffentliche Sachen“ aus § 18 (neu) bzw. aus der Tatsache, dass diese i.d.R. auch tatsächlich durch die Öffentlichkeit genutzt werden. § 19 Abs. 2 (neu): Detailliertere Regelung. § 18 Abs. 1 (alt): Neu in § 19 Abs. 1 geregelt. § 18 Abs. 2 (alt): Neu detaillierter in § 19 Abs. 3 geregelt. § 20 Abs. 1 (neu): Diese Norm gibt im Prinzip lediglich § 5 des Abfallreglements wieder, soll aber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit im Polizeireglement wiedergegeben werden. § 20 Abs. 2 (neu): Siehe Kommentar zu Abs. 1. Durch das Ablagern von Gartenabfällen am Siedlungsrand

Warenstände, Verkaufswagen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung aufgestellt werden.	zu entsorgen.	verwildern Pflanzen. Bspw. breiten sich zunehmend Kirschlorbeer und andere Neophyten im Wald aus und verdrängen die standortheimische Flora.
	§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch ¹Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig. ²Dazu zählen insbesondere: a) Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze; b) Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen, etc.; c) Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen; d) Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst. ³Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht⁷ vorbehalten.	§§ 20 und 53 (alt): Neu in § 21 geregelt.
§ 22 Plakate ¹Das Plakatieren auf den von der Gemeinde aufgestellten Ständern bedarf einer Bewilligung. ²Näheres regeln das Reklamereglement sowie die Reklameverordnung.	§ 22 Plakate ¹Das Plakatieren auf den von der Gemeinde aufgestellten Ständern bedarf einer Bewilligung. ²Näheres regeln das Reklamereglement sowie die Reklameverordnung.	
5. <u>Schutz vor Immissionen</u> § 23 Grundsatz Es sind alle gehalten, übermässige störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.	3. Schutz vor Immissionen § 23 Grundsatz ¹Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden. ²Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts⁸.	Sämtliche lärmschutzrelevanten Normen wurden in Absprache mit dem kantonalen Amt für Raumplanung (Abteilung Lärmschutz) normiert.

⁷ Strassengesetz vom 24.03.1986 (SGS 430) sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

⁸ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

§ 24 Nachtruhe Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören.	§ 24 Nachtruhe ¹Als Nachtruhe gilt die Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr. ²Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend. ³Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.	§ 24 Abs. 1 (neu): Nachtruhestörungen machen einen Grossteil der Polizeieinsätze und Bussenverfügungen aus und dies oftmals zwischen 22.00 – 23.00 Uhr insbesondere während der wärmeren Jahreszeit. In Anbetracht der Verkürzung der Nachtruhezeit in den Entwürfen zu Polizeireglementen anderer Gemeinden, soll die Nachtruhe künftig erst ab 23.00 Uhr gelten. § 24 Abs. 2 (neu): Die Bewilligungskompetenz z.B. bzgl. musikalischer Unterhaltung etc. entspricht geltendem Recht. In der Bewilligungspraxis ist dem Bürger aber oft unklar, ob nun die Nachtruhe oder die Bewilligungsauflagen entscheidend sind. Dies soll mit Satz 2 geklärt werden. § 24 Abs. 3 (neu): Lärmverursachende Nachtarbeit ist zum Teil leider ein notwendiges Übel. Eine entsprechende Reglementsbestimmung soll offenlegen und klären, in welchem Rahmen dies (bzgl. Lärm) zulässig ist. Von dieser Bestimmung erfasst wird nur temporäre Nachtarbeit (meist Strassen- oder Geleisarbeiten), also insbesondere nicht regelmässige Nachtarbeit in Betrieben im Gewerbegebiet.
§ 25 Sonn- und Feiertage An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Verstösse gegen diese Bestimmung werden vom Gemeinderat gemäss § 5 und § 10 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage bestraft.	§ 25 Öffentliche Ruhetage An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts⁹.	
§ 26 Verkehrslärm (aufgehoben)	streichen	

⁹ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010 (SGS 547)

§ 28 Lärmerzeugende Tätigkeiten ¹Bei allen häuslichen sowie gewerblichen, handwerklichen und baulichen Tätigkeiten ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. ²Lärmige private Tätigkeiten sind werktags zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr erlaubt. § 29 Singen und Musizieren ¹Im Innern von Häusern und im Freien hat das Singen, das Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden. Dies gilt auch für berufliches Musizieren und Singen, bzw. gewerblichen Umgang mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen. ²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. § 27 Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen Die Benutzung der gemeindeeigenen Sammelstellen ist nur während den dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.	§ 26 Lärmverursachende Tätigkeiten ¹Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag - Freitag in der Zeit von 07.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 20.00 Uhr, samstags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 18.00 Uhr ausgeführt werden. ²Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit nur so eingesetzt werden, dass Dritte innerhalb und ausserhalb von Gebäuden nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. Dies gilt auch für Gesang. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. ³Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur an Werktagen (inkl. samstags) von 07.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.	§ 28 Abs. 1 (alt): Hat als „zahnloser Papiertiger“ keinerlei rechtliche Relevanz trotz erfahrungsgemäss bestehendem Ruhebedürfnis der Bevölkerung. Durch die konkrete Festlegung der Ruhezeiten in § 26 Abs. 1 kann künftig durch die Polizei Reinach bei Verletzungen der Ruhezeiten eingeschritten werden; dies insbesondere auch, wenn z.B. eine Haus- oder Gartenarbeit durch einen Handwerker (also gewerblich) ausgeführt wird. Künftig sollen von Montag-Freitag bereits ab 07.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten zulässig sein, da dies das effektive überwiegende Ruhe- bzw. Tätigkeitsbedürfnis der Bevölkerung besser abdecken dürfte. § 28 Abs. 2 (alt): Wird zeitlich ausgeweitet und neu in § 26 Abs. 1 normiert § 29 (alt): Wird neu in § 26 Abs. 2 geregelt. Durch die Neuformulierung kann eine textliche Verkürzung erfolgen, ohne den ursprünglichen Inhalt zu verlieren. Die öffentliche Ordnung kann grundsätzlich nur gestört werden, wenn Lärm durch die Öffentlichkeit, also ausserhalb eines Gebäudes wahrgenommen, werden kann. Mit anderen Worten wäre die Gemeindepolizei gemäss revidiertem Polizei- und Gemeindegesetz nur für ausserhalb hörbaren Lärm zuständig. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Gemeindepolizei wird diese aber nach wie vor auch bei nur innerhalb eines Hauses hörbarem Lärm reagieren, was eigentlich ein Fall für die Kantonspolizei bzw. die entsprechende Liegenschaftsverwaltung oder Gebäudeeigentümerin wäre. § 27 (alt): Wird neu in § 26 Abs. 3 geregelt. Zur Klar-
---	--	--

		stellung wird ausdrücklich geregelt, dass ein Samstag auch als Werktag gilt (gemäss § 2 Abs. 1 lit. a des kantonalen Ruhetagsgesetzes).
§ 30 Lautsprecher, Verstärkeranlagen und Megaphone ¹Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung verwendet werden. ²Dies gilt auch für öffentliche Anlässe. § 34 Sirenen/Signalgeräte etc. Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.	§ 27 Lärmverursachende Geräte ¹Die Verwendung von Lautsprechern, mobilen Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen bei öffentlichen Anlässen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig. ²Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.	§§ 30 und 34 (alt): Werden neu in § 27 zusammengefasst und mit dem zusätzlichen Begriff „mobile Tonwiedergabegeräte“ präzisiert. Im Weiteren wurde die Bewilligungspflicht auf öffentliche Anlässe eingegrenzt, weil unter der geltenden Regelung theoretisch auch z.B. ein TV-Gerät im eigenen Garten bewilligungspflichtig gewesen wäre (was in der Praxis nie umgesetzt wurde). Bei solchem Gebrauch z.B. eines TV-Gerätes wird das Ruhebedürfnis von Nachbarn etc. über § 26 Abs. 2 (neu) abgedeckt; eine Bewilligungspflicht ist deshalb unnötig und schiesst am Ziel vorbei.
§ 31 Freizeit / Sport ¹Spiele im Freien sind werktags zwischen 08.00 und 22.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden. ²Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.	§ 28 Freizeit- und Sportanlagen ¹Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 und 23.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 23.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden. ²Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.	
§ 33 Marschübungen (aufgehoben)	streichen	
§ 44 Feuerwerk und Knallkörper Ausserhalb der Bundesfeier und des Silvesterabends ist	§ 29 Feuerwerk und Knallkörper Ausserhalb des 31. Juli, 1. August und 31. Dezember	Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.

das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern nur mit besonderer Bewilligung erlaubt.	sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Tagen ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.	
§ 23a Licht Bei jeder Installation von Lichtquellen muss auf die Nachbarschaft Rücksicht genommen werden.	§ 30 Lichtemissionen ¹Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen. ²Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen mittels Laserpointern etc. untersagt. ³Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt. ⁴Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen, ausgenommen Tankstellen und Garagen, gilt eine betriebsfreie Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für diesen Zeitraum mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen. ⁵Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren. ⁶Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von Innenraumbeleuchtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.	Nächtliche Lichtverschmutzung hat anerkanntermassen negative Auswirkungen sowohl auf den Menschen, wie auch auf die Tierwelt (siehe dazu den Bericht des Bundesrates vom 29.11.2012 „Auswirkungen von künstlichem Licht auf die Artenvielfalt und den Menschen“). Da die Wissenschaft von einem umfassenden Verständnis der konkreten Auswirkungen von Lichtverschmutzung noch weit entfernt ist, kommt dem Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzgesetzgebung besondere Bedeutung zu, wonach Emissionen vermieden werden müssen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Es ist festzustellen, dass Lichtquellen im Aussenbereich immer mehr zu dekorativen Zwecken verwendet werden und mit dem technologischen Fortschritt ortsunabhängige, leistungsstarke Systeme zur Verfügung stehen (Fotovoltaik und LED). Aus den Entwürfen zu Polizeireglementen der Gemeinde Allschwil und Aesch wurde schliesslich der neue § 30 entnommen und auf Reinacher Verhältnisse angepasst. Die betriebsfreie Zeit für Beleuchtungen gemäss § 30 Abs. 4 wurde in Übereinstimmung mit § 4 der kommunalen Reklameverordnung festgelegt. § 30 Abs. 2 (neu): Das Blenden von Personen durch Laserpointer etc. wurde zusätzlich in die Bestimmung aufgenommen, da dies je länger je mehr vorkommt. (Die Polizei Basel-Stadt schaffte aus diesem Grund sogar spezielle Laserschutzbrillen an.) Selbstverständ-

		lich wird von dieser Bestimmung das Blenden durch normale Taschenlampen nicht erfasst.
6. Flurpolizei § 35 Grundsatz ¹ Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Es sind alle verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen. ² Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Kanton und Bund erlassenen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.	II. Fluraufsicht § 31 Grundsatz ¹ Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen. ² Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Gemeinde, Kanton und Bund erlassenen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.	§ 35 (alt): Wird neu in § 31 geregelt.
§ 36 Spazierwege ¹ Wald, Wiesen und Aecker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen. ² Der Gemeinderat ist berechtigt, zum Schutz von Jungwuchs oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte zu verbieten. ³ Er kann im Auenbereich an der Birs zum Schutze der Wasserfauna das Betreten bestimmter Uferpartien verbieten.	§ 32 Spazierwege ¹ Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen. ² Der Gemeinderat ist berechtigt, <i>insbesondere</i> zum Schutz von Jungwuchs <i>und Tierwelt</i> oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte <i>oder von Kulturland</i> zu verbieten. ³ Er kann im Auenbereich an der Birs zum Schutze der Wasser- <i>und Uferfauna</i> das Betreten bestimmter Uferpartien verbieten.	§ 32 Abs. 2 (neu): Präzisiert mit „insbesondere“, „und Tierwelt“ sowie „oder von Kulturland“. Gemäss § 121 Abs. 1 EG ZGB BL (SGS 211) ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide (siehe Art. 699 Abs. 1 ZGB). § 32 Abs. 3 (neu): Präzisiert mit „- und Ufer“.
§ 37 Früchte / Holz ¹ Wer Feld-, Baum- und Gartenfrüchte oder ungefälltes Holz entwendet, macht sich gemäss § 75 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 30. Oktober 1941 strafbar. ² Sofern der Deliktsbetrag Fr. 50.-- nicht übersteigt, kann der Gemeinderat eine Busse bis zu Fr. 100.-- verfügen. Bei höherem Deliktsbetrag und im Wiederholungsfall erfolgt Verzeigung.	streichen	Das Vermögensstrafrecht wird durch das eidg. Strafgesetzbuch (StGB) abschliessend geregelt. Diese Norm kann somit nicht mehr auf kommunaler Ebene geregelt werden.

§ 38 Grundstücke Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.	§ 33 Grundstücke Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.	
§ 40 Wartungsarbeiten an Fahrzeugen (aufgehoben)	streichen	
§ 39 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.	§ 34 Kantonale oder kommunale Anordnungen ¹ Die im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen. ² Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.	§ 34 Abs. 1 (neu): Die entsprechenden Anordnungskompetenzen ergeben sich insbesondere aus höherrangigem Recht. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit soll dennoch eine entsprechende Normierung im Polizeireglement stattfinden. § 34 Abs. 2 (neu): Nimmt den geltenden § 39 auf.
§ 71 Reinacherheide Die Gemeinde unterstützt den Kanton im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Aufsicht über das Naturschutzgebiet Reinacherheide.	§ 35 Reinacherheide Die Gemeinde unterstützt den Kanton im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Aufsicht über das Naturschutzgebiet Reinacherheide.	
7. Feuerpolizei § 41 Massgebliche Bestimmungen Für den Wohnungsbau, das Versichern von Schäden an Gebäuden, Land und Kulturen, Mobiliar etc., die Brandverhütung und das Löschwesen, den Kaminfegerdienst und die Feuerschau gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. § 42 Oel- und Gasfeuerungskontrolle ¹ Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle	III. Feuerungskontrolle; Feuerpolizei § 36 Oel- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau ¹ Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen sowie der Feuerschau im Rahmen der kantonalen Vorschriften ¹⁰ . ² Für Einzelheiten wird auf das „Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen“ sowie die kantonalen ¹¹ und kommunalen ¹² Rechtsgrundlagen bzgl. Feuerschau verwiesen.	§ 41 – 43 sowie 45 + 46 (alt): Werden soweit notwendig und sinnvoll neu in § 36 zusammengefasst. Insbesondere im Bereich Feuerpolizei ist aufgrund des Entwurfs zum kantonalen Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG) und dessen Verordnung nicht sicher, ob bzw. inwiefern die Gemeinden künftig eine Zuständigkeit in diesem Bereich haben werden. Aus diesem Grund und auch weil die kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen die Details bzgl. Feuerschau regeln, kann ein Grossteil der gelten-

¹⁰ Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 08.09.1992 (SGS 786.211) sowie Gesetz über den Feuerschutz vom 12.01.1981 (SGS 761) und Verordnung über den Feuerschutz vom 09.12.1997 (SGS 761.11)

¹¹ Gesetz über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 (SGS 761); Verordnung über den Feuerschutz vom 1. Dezember 1981 (SGS 761.11)

¹² Feuerwehrreglement der Gemeinde Reinach vom 24. November 2014; Verordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Reinach vom 03. Februar 2015

der Öl- und Gasfeuerungen im Rahmen der kantonalen Vorschriften. ²Für Einzelheiten wird auf das „Reglement über die Kontrolle nicht industrieller Öl- und Gasfeuerungsanlagen“ verwiesen. § 43 Feuer- und Brandschutz Für den Feuer- und Brandschutz gelten das Gesetz über den Feuerschutz und die dazu gehörige Verordnung. § 45 Mutwillige Alarmierung der Feuerwehr (aufgehoben) § 46 Feuerschau Der Feuerpolizei muss zum Zwecke der Kontrolle Zutritt zu Bauten, Lagerplätzen und sonstigen Anlagen gewährt werden.		den Normen aus dem Polizeireglement gestrichen werden.
§ 47 Hydranten und öffentliche Brunnen ¹Das unberechtigte Benützen von Hydranten und öffentlichen Brunnen ist verboten. ²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. ³Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein.	streichen	§ 47 (alt): Wird bzgl. Hydranten bereits über das Wasserreglement abgedeckt. In Bezug auf das Benützen von öffentlichen Brunnen ist die Norm zu unbestimmt, da nicht klar ist, wann konkret eine unberechtigte Benützung vorliegt und wann nicht.
8. Baupolizei § 48 Massgebliches Recht Die Handhabung der Baupolizei richtet sich nach der einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.	streichen	Überflüssig, da dies eine reine Verweisungsnorm ohne materiellen Gehalt darstellt und gemäss heutiger Betrachtung nicht mehr im Polizeireglement untergebracht werden muss. Kann im Sinne der möglichst vorzunehmenden „Verschlankung“ von kommunalen Rechtsgrundlagen gestrichen werden.
9. Wirtschafts- und Gewerbepolizei § 49 Aufsicht	streichen	§ 49 (alt): Analog § 48 (alt) überflüssig.

Dem Gemeinderat steht das Aufsichts- und Kontrollrecht über das Gewerbe-, Markt- und Fabrikwesen zu, soweit die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ihn dazu ermächtigen.		
§ 50 Freinacht (aufgehoben)	streichen	
§ 50a Bewilligung ¹ Die Bewilligung für Anlässe gemäss § 4 Abs. 1 Bchst. C des Gastgewerbegesetzes wird vom Gemeindepräsidium erteilt; diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden. ² Näheres regelt die Polizeiverordnung.	IV. Wirtschaftspolizei § 37 Bewilligung ¹ Die Bewilligung für Anlässe gemäss § 4 Abs. 1 lit. C des Gastgewerbegesetzes ¹³ wird vom Gemeindepräsidium zuständigen Gemeinderatsmitglied erteilt; diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden. ² Näheres regelt die Polizeiverordnung.	
§ 51 Dancing Bars (aufgehoben) § 52 Betrieb (aufgehoben)	streichen	
§ 54 Marktwesen Inhalt und Vollzug der Aufsicht über das Marktwesen regelt die Marktverordnung.	streichen	§ 54 (alt): Analog § 48 (alt) überflüssig bzw. mittlerweile auch nicht mehr korrekt, da das Marktreglement vom 04. April 2011 die genannten Inhalte abdeckt.
10. Tierhaltung § 55 Grundsatz ¹ Das Halten von Tieren setzt die erforderlichen Gebäulichkeiten und Einrichtungen sowie artgerechte Pflege und Betreuung voraus. ² Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Zuwiderhandlungen werden angezeigt.	V. Tiere § 38 Grundsatz ¹ Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Zuwiderhandlungen werden angezeigt. ² Die Vorschriften der kantonalen ¹⁴ und eidgenössischen ¹⁵ Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.	§ 55 Abs. 1 (alt): Wird bereits in Art. 6 Abs. 1 des eidg. Tierschutzgesetzes (SR 455) geregelt. § 55 Abs. 2 + 3 (alt): Werden neu in § 38 Abs. 1 + 2 geregelt. Gemäss § 2 Abs. 1 der kantonalen Tierschutzverordnung nimmt zwar der Kantonstierarzt

¹³ Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 (SGS 540)

¹⁴ Verordnung über den Tierschutz vom 10.03.2009 (SGS 615.12)

¹⁵ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (SR 455.1)

³ Die Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.		sämtliche Befugnisse und Aufgaben der Tierschutzgesetzgebung wahr; ausgenommen die Überprüfung des Sachkundenachweises bei Hunden (§ 2 Abs. 3). Erfahrungsgemäss ist dieser aber auf die tatkräftige Unterstützung durch die Gemeinden angewiesen, weshalb § 38 durchaus seine Rechtfertigung hat.
<u>(Hundeverordnung)</u> Der Gemeinderat erlässt gestützt auf §§ 56 und 57 des Polizeireglementes vom 26. Januar 1998 die folgende Verordnung:	streichen	
<u>(Hundeverordnung)</u> I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Inhalt und Zweck Diese Verordnung regelt den Vollzug und ergänzt das kantonale Hundegesetz sowie die kantonale Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde.	streichen	§ 1 Hundeverordnung: Überflüssig im Polizeireglement.
<u>(Hundeverordnung)</u> § 2 Zuständigkeit Soweit diese Verordnung oder übergeordnetes Recht nichts anderes bestimmt, gelten folgende Zuständigkeiten: – Für die administrativen Belange der Hundekontrolle (Entgegennahme von Mutationsmeldungen, Führen der Datenbank etc.) ist das Stadtbüro im Rahmen der massgeblichen kantonalen und kommunalen Bestimmungen zuständig. – Verstösse gegen die anwendbaren Bestimmungen werden von der Polizei Reinach verfolgt und zur Anzeige gebracht.	streichen	§ 2 Hundeverordnung: Wird neu in der Polizeiverordnung geregelt.

§ 56 Hundehaltung ¹Hunde sind bei der Hundekontrolle anzumelden. ²Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung betreffend die Hundehaltung. Verstösse gegen diese Verordnung können mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 77 ff. (Hundeverordnung) § 3 Hundekennzeichen ¹Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Hund zudem eine Hundemarke mit der Registernummer. Diese ist, sobald der Hund sein Heim verlässt, sichtbar am Halsband zu tragen. ²Nicht mehr lesbare oder verlorene Hundemarken sind innert 10 Tagen zu ersetzen.	1. Hundehaltung § 39 Anmeldepflicht ¹Hunde sind bei der Hundekontrolle anzumelden. ²Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Hund eine Hundemarke mit der Registernummer. Diese ist, sobald der Hund sein Heim verlässt, sichtbar am Halsband zu tragen. ³Nicht mehr lesbare oder verlorene Hundemarken sind innert 10 Tagen zu ersetzen.	§ 56 Abs. 1 (alt): Neu in § 39 Abs. 1 geregelt. § 56 Abs. 2 (alt): Da gemäss revidiertem § 46a Abs. 1 Gemeindegesetz nur noch Reglemente Strafbestimmungen enthalten dürfen, wird die geltende Hundeverordnung aufgehoben und reglements wesentliche Inhalte werden ins Polizeireglement integriert. Nicht „grundlegende und wichtige Bestimmungen“ (vgl. § 46 Abs. 2 Gemeindegesetz) werden neu in der Polizeiverordnung normiert. Aus diesen Gründen wird § 56 Abs. 2 (alt) ersatzlos gestrichen. § 3 Hundeverordnung: Wird neu in § 39 Abs. 2 + 3 geregelt.
(Hundeverordnung) § 4 Bewilligung ¹Das Halten von mehr als 3 Hunden in einem Haushalt ist bewilligungspflichtig. ²Die Bewilligung wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Verhältnisse Gewähr bieten für eine einwandfreie Haltung.	§ 40 Bewilligung für Mehrfachhaltung ¹Das Halten von mehr als 3 Hunden in einem Haushalt ist bewilligungspflichtig. ²Die Bewilligung wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Verhältnisse Gewähr bieten für eine einwandfreie Haltung.	§ 4 Hundeverordnung: Wird neu in § 40 geregelt.
(Hundeverordnung) II. Hundehaltung § 5 Überwachungspflicht Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.	§ 41 Überwachungspflicht Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.	§ 5 Hundeverordnung: Wird neu in § 41 geregelt.
(Hundeverordnung) § 6 Leinenpflicht ¹Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen	§ 42 Leinenpflicht Hunde sind an der Leine zu führen: a) an verkehrsreichen Strassen;	§ 6 Hundeverordnung: Wird neu in § 42 übersichtlicher und detaillierter geregelt. Indem während der Hauptsetz- und Brutzeit (01. April bis 31. Juli) auf

der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf frequentierten Gehwegen und Plätzen sowie bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen. ²Im Übrigen gilt die Leinenpflicht gemäss § 38 des kantonalen Jagdgesetzes.	b) auf frequentierten Gehwegen und Plätzen; c) bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen (mind. 50 Personen); d) vom 01. April bis 31. Juli im Wald und an Waldsäumen (d.h. bis 50m ab sichtbarem Waldrand); e) in Naturschutzgebieten, wo kein Hundeverbot gilt; f) auf Anordnung der Behörden.	kommunaler Ebene eine Leinenpflicht angeordnet wird (also zeitgleich zur kantonalen Leinenpflicht), müssen fehlbare Personen künftig nicht mehr zwingend an die Staatsanwaltschaft verzeigt werden, sondern können kommunal durch den Bussenausschuss beurteilt werden. Zudem wird der Begriff „Waldsaum“ konkretisiert, da dafür auf kantonaler Ebene keine Definition existiert; aus Sicht des Jungtierschutzes ist eine Leinenpflicht bis 50m ab sichtbarem Waldrand angezeigt. Unter e) wird neu die für pflichtbewusste Hundehalter eigentlich selbstverständliche Leinenpflicht in Naturschutzgebieten ohne Hundeverbot normiert. Unter f) wird neu die behördlich verfügte Leinenpflicht normiert. Eine solche Massnahme stützt sich direkt auf § 9 des kantonalen Hundegesetzes; somit wird e) lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt.
<u>(Hundeverordnung)</u> § 7 Zutrittsverbot ¹In folgenden Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen - Kinderspielflächen - Sportanlagen - Kindergarten- und Schulareale - Naturschutzgebiete - Friedhöfe.	§ 43 Zutrittsverbot ¹In folgenden Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen: - Kinderspielflächen; - Sportanlagen; - Kindergarten- und Schulareale; - <i>kommunale</i> Naturschutzgebiete; - Friedhöfe; - <i>an weiteren mittels Hundeverbot gekennzeichneten Orten.</i> ²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	§ 7 Hundeverordnung: Wird neu in § 43 geregelt und bzgl. Zutrittsverbot in Naturschutzgebiete mit „kommunale“ präzisiert. Zudem werden der Vollständigkeit halber auch generell signalisierte Hundverbote in die Norm aufgenommen.
<u>(Hundeverordnung)</u> § 8 Verunreinigungen ¹Wer seinen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen. Ausgenommen sind Hundetoiletten und Wald-	§ 44 Verunreinigungen ¹Wer seinen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen. ²Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich	§ 8 Hundeverordnung: Wird neu in § 44 geregelt. Da die Bestimmung neu in einem Reglement normiert ist, kann diese als „autonome“ Strafbestimmung angewendet werden und ein Verweis auf das Abfallreglement ist überflüssig.

gebiete. ²Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen Abfalleimer zu entsorgen. ³Widerhandlungen gegen § 8 richten sich nach dem Abfallreglement.	der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen Abfalleimer zu entsorgen.	
§ 57 Gebühr für Hunde ¹Für die in der Gemeinde registrierten Hunde ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt. ²Die Gebühr beträgt mindestens 50 und höchstens 150 Franken; sie kann nach Grösse eines Hundes oder Zahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde abgestuft werden. ³Näheres regelt die Hundeverordnung.	§ 45 Hundegebühr ¹Für die in der Gemeinde registrierten Hunde ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt. ²Näheres regelt die Polizeiverordnung.	§ 57 Abs. 1 + 3 (alt): Wird neu in § 45 geregelt. § 57 Abs. 2 (alt): Wird neu in der Polizeiverordnung geregelt.
(Hundeverordnung) III. Hundegebühr § 9 Grundsatz ¹Jeweils im Januar wird für jeden registrierten Hund eine Gebühr eingefordert. ²Für eine Neuanmeldung eines Hundes vor dem 1. November des Anmeldejahres wird die ganze Gebühr, ab dem 1. November wird nur noch die Gebühr für die Hundemarke gemäss § 3 dieser Verordnung erhoben. ³Für Neuzuziehende mit Hund, welche die Gebühr am alten Ort schon bezahlt haben, wird lediglich die Gebühr für die Marke erhoben. ⁴Wer die Frist für die Bezahlung der Hundegebühr nicht	streichen	§ 9 Hundeverordnung: Wird neu in der Polizeiverordnung geregelt.

einhält und gemahnt werden muss, hat gemäss Mahngebührenverordnung vom 13. Januar 1998 eine Mahngebühr zu bezahlen. ⁵Beim Wegzug aus der Gemeinde oder bei Tod des Hundes wird die bereits bezahlte Gebühr nicht zurückerstattet. Wird nach dem Tod eines Hundes im gleichen Jahr ein neuer Hund angemeldet, so wird für diesen einmalig keine Gebühr erhoben.		
<u>(Hundeverordnung)</u> § 10 Gebührenhöhe ¹Die Gebühr beträgt für jeden Hund CHF 130 pro Jahr. ²Die Gebühr für die Hundemarke gemäss § 3 beträgt CHF 20. ³Die Gebühr für die Bewilligung gemäss § 4 beträgt CHF 500.	streichen	§ 10 Hundeverordnung: Wird neu in der Polizeiverordnung geregelt.
<u>(Hundeverordnung)</u> IV. Haftung, Massnahmen und Strafen § 113 (aufgehoben)	streichen	
<u>(Hundeverordnung)</u> § 11a Haftpflichtversicherung Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Nachweis für die für ihren Hund abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbringen, indem sie bei der Anmeldung des Hundes die Versicherungspolice vorlegen.	§ 46 Haftpflichtversicherung Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Nachweis für die für ihren Hund abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbringen, indem sie bei der Anmeldung des Hundes die Versicherungspolice vorlegen.	§ 11a Hundeverordnung: Wird neu in § 46 geregelt. Gemäss Empfehlung des Kantonstierarztes müsste bei Nichterbringen eines Haftpflichtnachweises nach erfolgloser Mahnung und Verfügungsmässiger Fristansetzung das Aussprechen eines Hundehaltungsverbots angedroht werden. Indem § 11a Hundeverordnung nun als Strafbestimmung ins Polizeireglement aufgenommen wird, kann künftig als mildere Konsequenz (gegenüber einem Hundehaltungsverbot) zuerst eine Busse ausgesprochen werden. Sofern auch dies nicht zielführend ist, kann immer noch eine Massnahme gemäss § 9 Hundegesetz ausgesprochen werden (z.B. auch ein Hundehaltungsverbot).

(Hundeverordnung) § 12 Massnahmen Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen (ergänzend zu den in § 9 Hundegesetz genannten Massnahmen) ein Verbot der Begehung von bestimmten Wegen und Plätzen oder weitere Massnahmen anordnen.	streichen	§ 12 Hundeverordnung: Überflüssig da § 9 Abs. 2 Hundegesetz die möglichen Administrativmassnahmen nicht abschliessend regelt und durch den Gemeinderat somit auch ein Verbot der Begehung von bestimmten Wegen und Plätzen oder weitere Massnahmen angeordnet werden können.
(Hundeverordnung) § 13 Information Die Polizei Reinach informiert die Polizei der umliegenden Gemeinden sowie die Kantonspolizei über die angeordneten Massnahmen.	streichen	§ 13 Hundeverordnung: Entspricht nicht der Praxis, da auf Seiten der genannten Polizeibehörden kein Interesse daran besteht bzw. keine Notwendigkeit dafür ersichtlich ist, da die Widerhandlung gegen eine angeordnete Massnahme regelmässig immer erst festgestellt wird, wenn eine Anzeige (einer anderen Behörde oder eines Privaten) gegen den entsprechenden Hundehalter eingeht.
(Hundeverordnung) § 14 Nichtbefolgen der angeordneten Massnahmen Kommt der Halter/die Halterin den angeordneten Massnahmen nicht nach, oder führen diese nicht zum gewünschten Erfolg, kann der Gemeinderat nebst dem Umplatzieren des Hundes ein grundsätzliches Verbot der Hundehaltung aussprechen.	streichen	§ 14 Hundeverordnung: Überflüssig da die Umplatzierung in § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 lit. f bzw. Abs. 3 Hundegesetz geregelt ist. Im Weiteren könnte auch ein Hundehalteverbot als Massnahme aufgrund der nicht abschliessenden Regelung von § 9 Abs. 2 Hundegesetz angeordnet werden.
(Hundeverordnung) § 15 Umplatzierung/ Einschläfern ¹Muss ein Hund von seinem bisherigen Platz entfernt werden, ist in erster Linie eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Kann eine solche nicht gefunden werden, oder handelt es sich um ein gefährliches Tier, ist es im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin einzuschläfern. ²Die Verhängung einer Busse gemäss § 17 dieser Verordnung bzw. die Verzeigung wegen Verletzung eidgenössi-	streichen	§ 15 Abs. 1 Hundeverordnung: Überflüssig, da sich dies aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt, welches durch öffentlich-rechtliche Behörden zwingend angewendet werden muss. Zudem wird dies bereits über § 9 Abs. 2 lit. f + Abs. 3 des Hundegesetzes abgedeckt. § 15 Abs. 2 Hundeverordnung: Überflüssig, da sich dies aus dem Zusammenspiel von Strafen und Admi-

scher oder kantonaler Vorschriften bleibt vorbehalten.		nistrativmassnahmen ergibt.
<u>(Hundeverordnung)</u> § 16 Kosten der Massnahmen Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahmen entstehen, gehen zulasten des Halters/der Halterin.	streichen	§ 16 Hundeverordnung: Wird neu in der Polizeiverordnung geregelt.
<u>(Hundeverordnung)</u> § 17 Bussen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird - sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht - mit einer Busse bis zu CHF 1'000 bestraft. ² Vorbehalt bleibt die Verzeigung wegen Verletzung kantonaler oder eidgenössischer Vorschriften.	streichen	§ 17 Hundeverordnung: Neu über § 59 abgedeckt. Siehe auch Kommentar zu § 56 Abs. 2 (alt).
<u>(Hundeverordnung)</u> § 18 Vereinfachtes Verfahren Die folgenden Übertretungsfälle können im vereinfachten Verfahren und mit der genannten Bussenhöhe geahndet werden: - Nichtanmelden des Hundes gemäss § 4 Hundegesetz CHF 100 - Fehlen der Hundemarke gemäss § 3 Abs. 1 CHF 50 - Missachten der Überwachungspflicht nach § 5 CHF 100 - Verstoss gegen die Leinenpflicht gemäss § 6 Abs. 1 CHF 100 - Missachten des Zutrittsverbots für Hunde gemäss § 7 CHF 100 - Missachten eines signalisierten Hundeverbots CHF 100	streichen	§ 18 Hundeverordnung: Wird neu im Anhang geregelt. Das Ordnungsbussenverfahren ist gemäss neu eingefügtem § 81c Gemeindegesetz möglich.

(Hundeverordnung) V. Schlussbestimmung § 19 Inkrafttreten Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 10. Januar 2006 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Hundeverordnung vom 17. Juni 1997.	streichen	
	2. Reit- und Zugtiere § 47 Reiten Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertem Reitverbot gestattet.	Grundsätzlich rein deklaratorisch, wird aber der Vollständigkeit halber trotzdem normiert.
11. Einwohnerkontrolle § 58 Meldepflicht (aufgehoben)	streichen	
12. Verkehrspolizei § 59 Sicherheit ¹Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür, dass alle sich auf den Gemeindestrassen sicher bewegen können. Er trifft die nötigen Massnahmen, erlässt die erforderlichen Gebote, Verbote und Verkehrsbeschränkungen und beschliesst nach Anhörung des kantonalen Polizeikommandos über das Anbringen der Signalisierungen und Markierungen. ²Der Gemeinderat kann die Polizei Reinach ermächtigen, auf den Gemeindestrassen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwiderhandeln, mit Bussen zu belegen. Der Bussentarif entspricht demjenigen der Kantonspolizei. § 61 Umzüge / Demonstrationen (aufgehoben)	VI. Verkehr § 48 Verkehrssicherheit ¹Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen. ²Näheres regeln das eidgenössische¹⁶ und kantonale¹⁷ Recht.	§ 59 Abs. 1 (alt): Wird neu soweit sinnvoll in § 48 geregelt. Der Grossteil der geltenden Bestimmung wird bereits über § 4 SVG BL (SGS 481) abgedeckt. § 59 Abs. 2 (alt): Überflüssig, denn die Polizei Reinach ist gemäss § 7f Abs. 2 lit. b + c Polizeigesetz zuständig für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 741,03). Der Bussentarif wird in Art. 3 OBG i.V.m. Art. 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 741.031) geregelt.

¹⁶ Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)

¹⁷ Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

§ 59a Verkehrsbehinderungen ¹Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen, wie Umzügen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützer und -benützerinnen sind in geeigneter Weise zu informieren. ²Müssen Fahrzeuge trotz ausreichender Information abgeschleppt werden, haben die Halter und Halterinnen die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. ³Näheres regelt die Polizeiverordnung.	§ 49 Temporäre Verkehrsanordnungen ¹Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch den Gemeinderat angeordnet werden. Dieser kann die Kompetenz an die Verwaltung delegieren. ²Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge. ³Näheres regelt die Polizeiverordnung.	§ 59a Abs. 1 (alt): Wird neu in gekürzter Form in § 49 Abs. 1 geregelt. Die Information der Strassenbenützer in geeigneter Weise ist selbstverständlich; Details werden dennoch in der Polizeiverordnung geregelt. § 49 Abs. 2 (neu): Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Verkehrssignal sofort, nachdem es aufgestellt wurde, verbindlich auch wenn die vorgeschriebene Verfügung und Publikation (noch) nicht erfolgt ist. Praxisgemäss werden temporäre Verbotssignale aber immer mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt, weshalb dies so normiert werden soll. § 59a Abs. 2 (alt): Wird neu in § 50 geregelt.
	§ 50 Wegschaffen von Fahrzeugen ¹Motorfahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, deren Parkierung gesteigerten Gemeingebrauch darstellt oder die den Verkehr behindern oder gefährden, die herrenlos sind oder gegen spezielle Anordnungen parkiert werden, können im Rahmen von § 10 Abs. 2 SVG BL durch die Polizei Reinach weggeschafft und mit einer Wegfahrsperre belegt werden, sofern der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Polizei Reinach nicht Folge geleistet wird. ²Die Wegschaffungskosten richten sich nach Rechnung der aufgegebenen externen Abschleppfirma und werden dem Fahrzeughalter auferlegt. Der Einsatz der Wegfahrsperre ist gebührenpflichtig.	§ 50 Abs. 1 (neu): Das Wegschaffen von Fahrzeugen wird grundsätzlich in § 10 SVG BL geregelt. Praxisrelevant aber nicht dort geregelt ist hingegen das Wegschaffen von Fahrzeugen, deren Parkierung gesteigerten Gemeingebrauch darstellt oder die gegen spezielle Anordnungen parkiert wurden. Wie einige andere Gemeindepolizeien auch setzt die Polizei Reinach seit Jahren zum Blockieren von Fahrzeugen gemäss § 50 Abs. 1 eine Wegfahrsperre ein. Die Rechtsgrundlage dafür bildet bisher die polizeiliche Generalklausel. Da aber Situationen, in welchen eine Wegfahrsperre eingesetzt werden muss, klar definiert und somit auch (auf Reglementsstufe) normiert werden können, ist das gemäss bundesgerichtlicher Praxis dementsprechend vorzunehmen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gibt hier wiederum dem Vorgehen der Polizei einen klaren Rahmen vor. § 50 Abs. 2 (neu): Diese Bestimmung dient nicht da-

		zu, dass die Gemeinde die Abschleppkosten eintreibt, sondern soll dem Halter des abgeschleppten Fahrzeuges aufzeigen, mit welchen Kosten gerechnet werden muss. Der Einsatz der Wegfahrsperre erfolgte bisher kostenlos, was aber im Sinne des Stabilisierungsprojekts nicht weitergeführt werden kann. Aus diesem Grund wird in der Polizeiverordnung eine Pauschale von CHF 100 normiert, die im Übrigen dem Ansatz der Polizei Basel-Landschaft entspricht (§ 6 Abs. 1 lit. h der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft vom 19.06.2001, SGS 145.35).
§ 60 Überhängende Äste ¹Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Passieren garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein. ²Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten die Zurückschneidung vornehmen lassen.	§ 51 Überhängende Bepflanzungen ¹In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strasse und Trottoirs von der Grundstückseigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein. ²Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.	§ 60 (alt): Wurde textlich leicht präzisiert und wird neu geregelt in § 51.
13. Gesundheitspolizei § 62 Grundsatz ¹Es sind alle verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Gesundheit von Personen und Tieren nicht gefährdet wird. ²Die kommunalen Polizeiorgane sorgen für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Umwelt-	VII. Gesundheit § 52 Grundsatz ¹Es sind alle verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Gesundheit von Personen und Tieren nicht gefährdet wird. ²Die kommunalen Polizeiorgane sorgen für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Rechts-	§ 62 Abs. 2 (alt): Wird mit § 63 Abs. 2 (alt) zusammengeführt und neu in § 52 Abs. 2 geregelt.

schutzgesetzgebung.	grundlagen und bringen Zuwiderhandlungen zur Anzeige.	
§ 63 Tierkadaver ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass tote Tiere sowie tierische Abfälle gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsorgt werden können. ² Er überwacht die Einhaltung der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen und bringt Zuwiderhandlungen zur Anzeige.	streichen	§ 63 Abs. 1 (alt): Wird bereits über §23 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung (SGS 980.11) abgedeckt bzw. wird bei einer Revision der Abfallverordnung dort geregelt. § 63 Abs. 2 (alt): Überflüssig, denn gemäss § 72 Abs. 2 Gemeindegesetz vollzieht der Gemeinderat generell höherrangiges Recht, wenn der Einwohnergemeinde eine Zuständigkeit zukommt. Diese Norm wird aber mit § 62 Abs. 2 (alt) zusammengeführt und neu in § 52 Abs. 2 geregelt.
§ 64 Massnahmen (aufgehoben)	streichen	
14. Sicherheitspolizei § 65 Allgemeine Bestimmungen Es sind alle verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer persönlichen Freiheit sowie ihrer Eigentumsrechte auf andere Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet werden noch Schaden erleiden.	streichen	§ 65 (alt): Wird bereits über § 13 Abs. 1 (neu) abgedeckt. Die Rücksichtnahme auf andere wird in verschiedenen (höherrangigen) Rechtsgrundlagen normiert. Beim Ausüben von Eigentumsrechten ist primär Art. 641 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) einschlägig. Bei Ausübung von Grundeigentum ist insbesondere Art. 684 ZGB zu berücksichtigen. Die Rechtsgüter „Leben“ und „Eigentum“ werden auch über das Strafgesetzbuch sehr weitgehend geschützt. Weiter schützt Art. 41 Obligationenrecht (OR, SR 220) das Eigentum vor widerrechtlich zugefügtem Schaden. Schliesslich kann die „Rücksichtnahme“ unter § 44 Abs. 1 Gemeindegesetz subsumiert werden. Aus diesen Gründen kann § 65 (alt) gestrichen werden.
§ 66 Sofortmassnahmen Der Gemeinderat trifft die erforderlichen Sofortmassnahmen, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalt	streichen	Überflüssig da über § 12 Abs. 2 lit. d bzw. Abs. 3 Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 731) und § 118

oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht sind.		Abs. 3 i.V.m. § 138 Abs. 1 und 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) abgedeckt.
§ 67 Einzäunungen ¹ Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können. ² Erfordern Sicherheit und Reinlichkeit von öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen die Einfriedung von angrenzenden privaten Grundstücken, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, diese anzubringen.	VIII. Sicherheit § 53 Einzäunungen ¹ Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können. ² Erfordern Sicherheit und Reinlichkeit von öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen die Einfriedung von angrenzenden privaten Grundstücken, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, diese anzubringen.	
§ 68 Sicherung offener Gruben und Baustellen ¹ Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Vorschriften betreffend Sicherung von Baustellen. Er kann Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen. ² Muss die Sicherung auf öffentliche Anordnung durch einen Dritten erfolgen, hat der/die Verantwortliche die Kosten zu tragen.	streichen	Ist nicht reglements wesentlich und wird deshalb neu in der Polizeiverordnung geregelt.
§ 69 Bauinstallationen ¹ Bauinstallationen auf öffentlichem Areal sind nur mit einer gebührenpflichtigen Bewilligung gestattet. ² Die Gebühr beträgt je nach Grösse des beanspruchten öffentlichen Areals mindestens Fr. 100.-- und maximal Fr. 1'000.--.	streichen	§ 69 Abs. 1 (alt): Wird neu über § 21 Abs. 2 lit. b abgedeckt. § 69 Abs. 2 (alt): Wird neu in der Polizeiverordnung geregelt.
15. Aufgaben im Auftrag des Kantons § 70 Zustellung von Gerichtsurkunden ¹ Die Gemeinde sorgt für die Zustellung der Gerichtsurkunden und Konkurseröffnungen.	streichen	Ist nicht reglements wesentlich und wird deshalb neu in der Polizeiverordnung geregelt.

² Für die Zustellung erhebt sie eine Gebühr von höchstens 100 Franken pro Zustellung.		
§ 72 Weitere Aufgaben Der Gemeinderat kann vom Kanton weitere polizeiliche Aufgaben übernehmen.	streichen	Wird neu konkretisiert in § 3a Abs. 2 Polizeigesetz.
	IX. Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches § 54 Organisation der Fasnacht Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften: a) Die Strassenfasnacht ist auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum darauffolgenden Sonntagmorgen beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. b) Das Werfen von festen und gesundheitsschädlichen Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen sind verboten. c) Fasnachtszettel, Laternentexte, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen nicht ehrverletzenden Inhalts sein. Sie müssen deutlich den Namen der Clique und der Druckerei enthalten.	Diverse Gemeinden kennen Bestimmungen bzgl. Fasnachtsveranstaltungen. Analog den Entwürfen von Polizeireglementen anderer Gemeinden, sollen auch in Reinach die grundlegenden Bestimmungen dazu normiert werden. Der besonders sicherheitsrelevante Bereich von öffentlichen Feuern wird in einem neuen § 55 geregelt. § 54 lit. c (neu): Ersetzt nicht den Tatbestand der Ehrverletzung gemäss Strafgesetzbuch, sondern soll vielmehr ins Bewusstsein rufen, dass auch während der Fasnacht gewisse Grenzen nicht überschritten werden dürfen.
	§ 55 Öffentliches Feuer ¹ Grosse Feuer im öffentlichen Raum sind bewilligungspflichtig. ² Unter die Bewilligungspflicht fallen im Weiteren mobile Feuer, ausgenommen Fackeln, die mit einer Hand gehalten werden können. ³ Näheres regelt die Polizeiverordnung.	Grosse bzw. mobile Feuer stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, weshalb dafür eine Bewilligungspflicht eingeführt werden soll. Damit kann die Gemeindeverwaltung die Sicherheit im öffentlichen Raum (aber auch im privaten Raum) erhöhen, wenn sie (meist in Rücksprache mit der kantonalen Gebäudeversicherung bzw. dem Brandschutzinspektorat) entsprechende Gesuche prüfen muss und mittels Bewilli-

		gungsaufgaben besser kontrollieren bzw. steuern kann.
17. Schluss- und Übergangsbestimmungen § 82 Teuerungsanpassung (aufgehoben) § 74 Bewilligungen ¹Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle zuständig. ²Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kosten- deckende Gebühr bis CHF 1000 erhoben werden. Vor- behalten bleiben die Bestimmungen der Spezialge- setzgebung.	<u>E. Verfahrens- und Strafbestimmungen</u> § 56 Bewilligungserteilung ¹Für die Erteilung von Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegie- ren. ²Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. § 57 Bewilligungsverfahren ¹Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden. ²Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehal- ten, wird die Bewilligung entzogen. Bei Nichteinhal- tung der Bewilligungsaufgaben kann zudem die Veran- staltung durch die Polizei Reinach abgebrochen wer- den. ³Bei Durchführung eines bewilligungspflichtigen An- lasses bzw. einer bewilligungspflichtigen Aktion ohne Bewilligung oder der Nichteinhaltung von Bewilli- gungsaufgaben, kann den Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden eine Busse gemäss §§ 59 oder 61 des Polizeireglements auferlegt werden.	§ 56 Abs. 1 (neu): Entspricht grundsätzlich dem bishe- rigen § 74 Abs. 1 (alt), wobei neu ausdrücklich die Delegationsbefugnis des Gemeinderates an die Verwal- tung normiert wird. § 56 Abs. 2 (neu): Bisher war gegen Verwaltungsent- scheide im Bewilligungsbereich in Polizeireglement oder –Verordnung kein Rechtsmittel normiert, weshalb dies nun festgelegt werden soll. Unter geltendem Recht erteilt die Verwaltung jeweils gemäss § 22 der alten Polizeiverordnung Bewilligungen. Neu wird auf Verordnungsebene die Polizei Reinach ausdrücklich als Bewilligungsbehörde im Anlassbereich definiert. Um dem Bürger gegen Verwaltungsentscheide eine weitere Reaktionsmöglichkeit geben zu können, bietet sich ein verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren an. § 57 Abs. 1 + 2 (neu): Dies sind allgemeine verwal- tungsrechtliche Grundsätze bzw. ergibt sich aus der Bewilligungszuständigkeit. Aus Transparenzgründen bzw. Bürgerfreundlichkeit sollen die Möglichkeit der Bewilligungsverweigerung und des -Entzugs trotzdem normiert werden. Im Übrigen war dies bisher in den §§ 30 + 30^{bis} Polizeiverordnung geregelt. § 57 Abs. 3 (neu): Entspricht der bisherigen Regelung von § 34 Abs. 2 Polizeiverordnung und wird leicht angepasst übernommen. Da diese einen Gehalt als Strafbestimmung aufweist, ist sie neu auf Reglements- stufe zu verankern; siehe Kommentar zu § 56 Abs. 2

		(alt). Auch bei solchen Fällen sollen Ordnungsbussen erteilt werden können, ohne das (aufwendige) reguläre Strafverfahren in Gang setzen zu müssen, weshalb auf § 61 verwiesen wird. § 74 Abs. 1 (alt): Wird neu in § 56 Abs. 1 geregelt. § 74 Abs. 2 (alt): Wird neu in § 58 Abs. 1 geregelt.
	§ 58 Bewilligungsgebühr ¹Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kosten- deckende Gebühr bis CHF 1000 erhoben werden. Vor- behalten bleiben die Bestimmungen der Spezialge- setzgebung. ²Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrich- ten. ³Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass bzw. eine bewilligungspflichtige Aktion durch- führt, hat die doppelte <i>dreifache</i> Gebühr zu entrichten.	§ 58 Abs. 1 (neu): Übernimmt die bisherige Regelung von § 74 Abs. 2 (alt). § 58 Abs. 2 (neu): Entspricht der bisherigen Regelung von § 31 Abs. 1 Polizeiverordnung. Da diese i.V.m. § 57 Abs. 3 (neu) einen Gehalt als Strafbestimmung aufweist, ist sie neu auf Reglementsstufe zu veran- kern; siehe Kommentar zu § 56 Abs. 2 (alt). § 58 Abs. 3 (neu): Entspricht der bisherigen Regelung von § 34 Abs. 1 Polizeiverordnung unter Erhöhung der Strafgebühr, da die doppelte Gebühr erfahrungsgemäss keinerlei abschreckende Wirkung hatte.
§ 75 Verzeigungsandrohung ¹Werden Anordnungen des Gemeinderates, der Ge- meindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten oder eines anderen Aufsichts- oder Polizeiorgans nicht befolgt, kann der oder dem Säumigen die Verzeigung gemäss Art. 292 Strafgesetzbuch angedroht werden. ²Der Wortlaut dieser Bestimmung ist in der Androhung wiederzugeben.	streichen	Überflüssig, da sich dies direkt aus Art. 292 StGB ergibt. Diese Möglichkeit wird durch die Gemeindebe- hörden zurückhaltend verwendet.

§ 76 Strafbestimmung ¹Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Verwarnung oder Bussen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass geahndet. ²Werden verfügte Bussen weder bezahlt noch in der gesetzten Frist angefochten, so beantragt der Gemeinderat beim Strafgerichtspräsidium die Umwandlung in eine Haftstrafe. ³Ausgenommen sind Ordnungsbussen. ⁴Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. § 76a Strafverfahren Das Verfahren bei Verstössen gegen dieses Reglement richtet sich nach §§ 61 ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998. § 77 Strafverfügung (aufgehoben) § 78 Bussenausschuss (aufgehoben) § 79 Ordnungsbusse (aufgehoben) § 80 Berufung (aufgehoben)	§ 59 Strafbestimmung ¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass ausgesprochen werden. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften von Gemeindereglementen. ²Anstelle von Strafen nach Abs. 1 ist zudem die Anordnung gemeinnütziger Arbeit möglich; dies gilt auch für Übertretungen anderer Gemeindereglemente. ³Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und §§ 15f. des Organisations- und Verwaltungsreglements.	§ 76 Abs. 1 (alt): Wird neu (marginal umformuliert) in § 59 Abs. 1 geregelt. Zudem wird analog den Entwürfen von Polizeireglementen anderer Gemeinden die fahrlässige Übertretung von Reglementsvorschriften normiert. § 59 Abs. 2 (neu): Das Anordnen gemeinnütziger Arbeit ist insbesondere bei Jugendlichen sinnvoller als das Aussprechen einer Busse. Zudem darf bei Jugendlichen nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Busse ausgesprochen werden, wobei immer zuerst ein Verweis (Verwarnung) oder das Anordnen persönlicher Leistung geprüft werden muss (vgl. § 46a Abs. 2 Gemeindegesetz). § 76 Abs. 2 (alt): Wird neu in § 60 (und § 46a Abs. 1 lit. b i.V.m. § 83 Gemeindegesetz) geregelt. § 76 Abs. 3 (alt): Das Ordnungsbussenverfahren wird neu über § 61 abgedeckt. § 76 Abs. 4 (alt): Das Zivilrecht regelt die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, weshalb dies in einer Strafbestimmung nicht erwähnt werden muss. § 76a (alt): Wird neu in § 59 Abs. 3 geregelt.
	§ 60 Ersatzfreiheitsstrafe Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen; dies gilt auch für Übertretungen anderer Gemeindereglemente.	Entsprechend § 46a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz soll die Möglichkeit der Beantragung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss § 83 Gemeindegesetz normiert werden. Bereits vor der Revision von Polizei- und Gemeindegesetz bestand für die Gemeinden diese Möglichkeit, was im geltenden Polizeireglement in § 76 Abs. 2 (alt)

		normiert wurde. Für den eigentlichen Strafvollzug wäre in so einem Fall gemäss § 81b Abs. 2 Gemeindegesetz der Kanton zuständig, wobei die Vollzugskosten zu Lasten der Gemeinde gehen.
§ 81 Verzeigung ¹ Vergehen oder Uebertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, werden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt oder die Anzeige an sie weitergeleitet. ² Die oder der Verzeigte wird schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.	streichen	Überflüssig, da über § 27 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) und § 7k Abs. 1 Polizeigesetz abgedeckt. Das Inkennntnissetzen eines Verzeigten ist selbstverständlich und bedarf keiner Normierung (im Übrigen ergibt sich dies aus dem Strafverfahrens- bzw. Verwaltungsrecht).
	§ 61 Ordnungsbussenverfahren ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. ² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz. ³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt. ⁴ Die Polizei Reinach sowie Angehörige der Gemeindepolizei-Kooperation sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.	Gestützt auf den neu geschaffenen § 81c Gemeindegesetz wird analog diverser anderer Gemeinden das Ordnungsbussenverfahren eingeführt. Dies ist aber in Reinach nichts grundlegend Neues, da dieses Verfahren unter der Bezeichnung „vereinfachtes Verfahren“ bereits seit etlichen Jahren existiert und erfolgreich angewendet wird (seit September 2012 neu in § 17 des Organisations- und Verwaltungsreglements geregelt.) Damit auch Angehörige der Gemeindepolizei-Kooperation ausdrücklich berechtigt sind, Ordnungsbussen auszustellen, wird dies in Abs. 4 normiert (bzgl. polizeilicher Zusammenarbeit vgl. § 6 Abs. 2).
16. Vollzug und Verfahren § 73 Verordnung Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Vollzugs- und Gebührenverordnungen.	F. Schlussbestimmungen § 62 Verordnung Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderliche n Vollzugs- und Gebührenverordnungen n .	

§ 83 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Polizeireglement vom 25. März 1974 sowie alle widersprechenden älteren kommunalen Erlasse aufgehoben.	§ 63 Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Reinach vom 26.01.1998.	
§ 84 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	§ 64 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	

Anhang: Ordnungsbussenliste

<i>Ziffer</i>	<i>Übertretung</i>	<i>Bussenhöhe in CHF</i>
	<i>Verstösse gegen Lärmschutzbestimmungen</i>	
1.1	Störung der Nachtruhe (§ 24 Abs. 1 PR)	100
1.2	Verursachen von Lärm im bewohnten Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 26 Abs. 1 PR)	100
1.3	Stören von Dritten durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparaten sowie anderen Tonwiedergabegeräten (§ 26 Abs. 2 PR)	100
1.4	Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 26 Abs. 3 PR)	50
	<i>Verstösse gegen Bestimmungen im Bewilligungsbereich</i>	
2.1	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung (§ 27 PR)	100
2.2	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörper ausserhalb der offiziell erlaubten Tage oder ohne Bewilligung (§ 29 PR)	100
2.3	Nichteinholen einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 21 PR)	50
2.4	Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung (§ 57 Abs. 3 PR)	50

Kommentar

Bereits unter altem Recht existierte eine Ordnungsbussenliste, die jedoch im Anhang II zur Polizeiverordnung geregelt war. Da seit der Revision des Polizei- und Gemeindegesetzes Strafbestimmungen nur noch in Reglementen normiert werden dürfen, muss die Ordnungsbussenliste neu im Polizeireglement geregelt werden; vgl. Kommentar zu § 56 Abs. 2 (alt). Die bestehenden Tatbestände wurden sowohl aus Polizeiverordnung als auch aus der Hundeverordnung übernommen. Zusätzlich wurden 8 weitere Tatbestände eingefügt, überwiegend im Bereich der Abfallentsorgung, um eine Vereinfachung des kommunalen Übertretungsstrafverfahrens zu erreichen. Da ein Bürger (genau wie im Bereich des Strassenverkehrsrechts) eine Ordnungsbusse nicht anerkennen muss (sondern kann, wenn er möchte), steht es ihm frei, innert 30 Tagen das ordentliche Strafverfahren zu verlangen. Aus diesem Grund ist das Ordnungsbussenverfahren letztlich ein Gewinn für Bürger und Polizei, weil das Verfahren (bei Einverständnis des Bürgers) abgekürzt und somit verschlankt werden kann.

	<i>Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und Diverses</i>	
3.1	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis; ein Konsumations-, Zutritts- oder Aufenthaltsverbot; eine Benützungsordnung oder polizeiliche Anordnung (§§ 12 und 14 Abs. 2 sowie 18 PR)	100
3.2	Erregen öffentlichen Ärgernisses; Unanständiges Verhalten, z. B. Urinieren auf Allmend oder fremdes, privates Areal, etc. (§ 14 Abs. 1 PR)	60
3.3	Anbringen/Aufstellen von Reklamen ohne Bewilligung (§§ 8 + 9 RR)	60
3.4	Verwenden von himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laser (§ 30 Abs. 2 PR)	50
3.5	Blenden von Personen durch Laserpointer etc. (§ 30 Abs. 2 PR)	200
3.6	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten (§ 34 Abs. 1 PR)	100
3.7	Reiten auf unbefestigtem, öffentlichem Areal oder auf Strassen/Wegen, welche mit einem Reitverbot signalisiert sind (§ 47 PR)	100
	<i>Verstösse gegen Bestimmungen der Hundehaltung</i>	
4.1	Fehlen der Hundemarke (§ 39 Abs. 2 PR)	50
4.2	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 41 PR)	100
4.3	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 43 PR)	100
4.4	Missachten eines signalisierten Hundeverbotes (§ 43 PR)	100
4.5	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 42 PR)	100
4.6	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 42 lit. e PR)	200

4.7	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 44 PR bzw. § 5 + 6 Abs. 2 AR)	100
<i>Verstösse gegen Bestimmungen der Abfallentsorgung</i>		
5.1	Unbefugtes Verbrennen von Abfällen (§ 5 AR)	100
5.2	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren oder Erbrechen) (§ 20 PR bzw. § 5 AR)	60
5.3	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 5 AR)	100
5.4	Entsorgung eines Abfallsackes (alle Grössen) ohne gültige Vignette (§ 5 AR)	100
5.5	Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Vignette (§ 5 AR)	100
5.6	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 5 AR)	200

PR Polizeireglement
RR Reklamereglement
AR Abfallreglement